



# **Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

12. September 2019

# Inhalt

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage .....	3
3.	Vernehmlassungsverfahren .....	4
4.	Ergebnisse im Überblick .....	4
5.	Generelle Beurteilung der Vorlage .....	5
5.1	Allgemeines .....	5
5.2	Umfang des ISOS .....	6
6.	Wichtigste Stellungnahmen zur E-VISOS .....	7
6.1	Art. 1 Bundesinventar .....	7
6.2	Art. 2 Veröffentlichung.....	8
6.3	Art. 3 Geringfügige Änderung.....	8
6.4	Art. 4 Zusammenarbeit .....	8
6.5	Art. 5 Ortsbilder und Ortsbildteile .....	9
6.6	Art. 6 Siedlungskategorien.....	9
6.7	Art. 7 Voraussetzung für die Aufnahme.....	9
6.8	Art. 8 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildern.....	9
6.9	Art. 9 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildteilen sowie Erhaltungsziele .....	10
6.10	Art. 10 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben.....	10
6.11	Art. 11 Behebung von Beeinträchtigungen .....	11
6.12	Art. 12 Berücksichtigung durch die Kantone .....	11
6.13	Art. 13 Finanzhilfen .....	12
6.14	Art. 14 Information und Beratung über das ISOS .....	12
6.15	Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses .....	12
6.16	Art. 16 Inkrafttreten .....	12
6.17	Anhang 1 .....	12
6.18	Anhang 2 .....	12
7.	Verzeichnis der Stellungnehmenden.....	13

# 1. Ausgangslage

Der Bund ist gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup> verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>2</sup> konkretisiert diese Verfassungsbestimmung. Artikel 5 verpflichtet den Bundesrat, nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung zu erstellen.

Gestützt auf Artikel 5 NHG erliess der Bundesrat am 9. September 1981 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit der zugehörigen Verordnung (VISOS)<sup>3</sup>. Seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend führt das ISOS die wertvollsten, landesweit bedeutenden Siedlungen der Schweiz auf und dokumentiert sie.

Ein im Jahr 2015 vom Bundesamt für Kultur (BAK) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten bestätigte die Notwendigkeit einer Ordnungsrevision angesichts der Bedeutung des ISOS seit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti (ZH)<sup>4</sup> vom 1. April 2009. Die VISOS sollte unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips mit ihren beiden Schwesterverordnungen – Verordnung vom 29. März 2017 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)<sup>5</sup> und Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS)<sup>6</sup> – harmonisiert werden und nähere Kriterien hinsichtlich der aufzunehmenden Objekte enthalten.

Schliesslich beauftragt die von den Räten angenommene Motion 17.4308 Regazzi «Bewertung von Bauwerken und Ortsbildern hinsichtlich Aufnahme ins ISOS. Kriterien klären» vom 15. Dezember 2017 den Bundesrat, die VISOS um einen verbindlichen Katalog zu ergänzen, der aufzeigt, welche Kriterien ein Ortsbild zwingend erfüllen muss, um ins ISOS aufgenommen zu werden.

## 2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Der Inhalt der revidierten Verordnung wird weitgehend durch die Artikel 5 und 6 NHG vorgegeben. Sie unterscheidet sich hauptsächlich in den folgenden Punkten von der geltenden VISOS:

- der Aufbau und der Umfang des eigentlichen Verordnungstextes wurden aus der VIVS von 2010 und der VBLN von 2017 übernommen, soweit dies angesichts der unterschiedlichen Natur der Objekte sinnvoll erschien;
- die revidierte VISOS enthält einen verbindlichen Kriterienkatalog hinsichtlich der aufzunehmenden Objekte;

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 451

<sup>3</sup> SR 451.12

<sup>4</sup> BGE 135 II 209

<sup>5</sup> SR 451.11

<sup>6</sup> SR 451.13

- die revidierte VISOS trägt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Artikeln 5 und 6 NHG Rechnung;
- die revidierte VISOS setzt die Leistungen des Bundes im Bereich der Ortsbilder von nationaler Bedeutung fest.

Die revidierte VISOS hat keine materielle rechtlichen Änderungen zur Folge. Sie findet nach ihrem Inkrafttreten auch auf die nach früherer VISOS inventarisierten Objekte Anwendung. Ziel der Revision ist es, die Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden zu erhöhen.

### 3. Vernehmlassungsverfahren

Am 30. November 2018 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Totalrevision der VISOS. Zur Stellungnahme eingeladen wurden 92 Adressaten: die Kantone (im Folgenden: Kantone), die politischen Parteien (im Folgenden: Parteien), die Dachverbände der Gemeinden, der Städte, der Berggebiete und der Wirtschaft (im Folgenden: Dachverbände) sowie weitere interessierte Kreise und Organisationen (im Folgenden: Organisationen).

Am 28. Januar 2019 organisierte das BAK eine Informationsveranstaltung in Bern. Rund 70 Personen nahmen am Anlass teil.

Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 15. März 2019 gingen insgesamt 80 Antworten ein. 54 Stellungnahmen wurden von Vernehmlassungsadressaten eingereicht. 26 Stellungnahmen stammen von Dritten («Spontanantworten»).

### 4. Ergebnisse im Überblick

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	davon Spontanantworten	Zustimmung vollständig	Zustimmung mit Anpassungsbedarf	Ablehnung vollständig	Ablehnung mit Eventualanträgen	Verzicht	Weiteres
Kantone	26	26	0	3	18	1	4		
Politische Parteien	13	2	0		1	1			
Dachverbände	11	6	0		1	1	4		
Organisationen	41	46	26		29		15	1	1
<b>Total Stellungnahmen</b>	<b>92</b>	<b>80</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>49</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Die Vernehmlassung zur Totalrevision der VISOS ist auf grosses Interesse gestossen. Die generelle Beurteilung der Totalrevision lässt sich wie folgt zusammenfassen: Eine Mehrheit von 80 Rückmeldungen spricht sich deutlich für die Totalrevision der VISOS aus: 52 befürworten sie, 26 stehen dem Ansinnen ablehnend gegenüber. Dazu gibt es einen Verzicht auf eine Stellungnahme und einen anderwärtigen Antrag.

## Zustimmung

Der Totalrevision stimmen in ihrer Gesamtheit 52 Stellungnehmende zu, davon drei vollständig und 49 mit Anpassungsbedarf.

*Vollständig zugestimmt haben:*

- drei Kantone (GE, JU, UR)

*Mit Anpassungsbedarf zugestimmt haben:*

- 18 Kantone (AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH)
- eine Partei (SPS)
- ein Dachverband (Schweizerischer Städteverband)
- 29 Organisationen (AKD, AP, AS, BSA, Burgenverein, CP, DAH, DS, EKD, ENHK, EspaceSuisse, GBS, GSK, HKBB, ICOMOS, KSKA, KSD, Lausanne, NIKE, Pro Natura, SGKGS, SHS, SIA, SKR, SL-FP, STAN, SVS, SVU, Swissgrid)

## Ablehnung

26 Stellungnehmende lehnen die Totalrevision in der vorliegenden Form vollständig (drei) oder mit Eventualanträgen (23) ab.

*Vollständig abgelehnt haben:*

- ein Kanton (SG)
- eine Partei (SVP)
- ein Dachverband (SGV Gewerbe)

*Mit Eventualanträgen abgelehnt haben:*

- vier Kantone (GR, NE, SO, ZG)
- vier Dachverbände (economiesuisse, SAB, SBV, SGV Gemeinden)
- 15 Organisationen (AGB, bauenschweiz, BPUK, ES, HEV ZH, HEV, Pfäffikon, RWU, SBV, SVIT ZH, USPI, VIS, VSE, VZI, ZHK)

## Verzicht

Die Planungs- und Baudienste der Gemeinde Kriens verzichten auf eine Stellungnahme.

## Weiteres

Eine Privatperson beantragt die Aufnahme des Flughafens Dübendorf ins ISOS.

## **5. Generelle Beurteilung der Vorlage**

### **5.1 Allgemeines**

Rund zwei Drittel (52) der Stellungnehmenden (21 Kantone, eine politische Partei, ein Dachverband und 29 weitere interessierte Kreise und Organisationen) beurteilen die Vorlage positiv und sind der Meinung, dass die Verordnungsrevision das Ziel einer erhöhten

Rechtssicherheit erreiche. Dabei wird Folgendes hervorgehoben:

- Die formale Harmonisierung der VISOS mit den beiden Schwesterverordnungen VBLN und VIVS schaffe Rechtssicherheit und erhöhe die Legitimität der drei Bundesinventare.
- Die Aufnahme der Legaldefinitionen der Schutzobjekte in die VISOS steigere die Objektivität und Wissenschaftlichkeit des ISOS.
- Die Festsetzung der Bestimmungen zur Berücksichtigung des ISOS bei der Erfüllung von Bundesaufgaben und bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben erhöhe die Planungssicherheit und die Transparenz für Vorhaben und Investitionen in schützenswerten Ortsbildern.
- Die Festlegung der Aufnahmekriterien und methodischen Grundsätze stärke das ISOS als raumplanerisches Instrument mit Schutzcharakter. Es erhöhe Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Rechtssicherheit in der Umsetzung und Anwendung.
- Die Verstetigung der Praxis des ISOS seit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti von 2009 auf Verordnungsstufe schaffe im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen in der Raumplanung Rechts- und Planungssicherheit.

15 Organisationen wünschen explizit eine möglichst baldige Inkraftsetzung der vorliegenden Revisionsvorlage durch den Bundesrat.

Demgegenüber ist rund ein Drittel (26) der Stellungnehmenden (fünf Kantone, eine politische Partei, fünf Dachverbände und 15 Organisationen) der Auffassung, dass eine Revision der VISOS zwar nötig sei, der vorliegende Entwurf aber unter anderem aus folgenden Gründen abzulehnen sei:

- Er nehme die Anliegen, welche die Kantone im Zusammenhang mit der Anpassung der ISOS-Methode geäußert haben, zu wenig auf.
- Er nehme eine sektorialpolitische Sicht ein und schaffe neue Hürden für die Interessenabwägung. Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen – namentlich der Verdichtung – und allgemeine Entwicklungsperspektiven seien ungenügend gewichtet.
- Der Zeitpunkt der Revision sei falsch gewählt, weil derzeit verschiedene Vorstösse<sup>7</sup> bezüglich des ISOS im Parlament hängig seien.

16 Stellungnahmen beantragen ausdrücklich eine Sistierung der Revision. Fünf Kantone und eine Organisation verlangen die Initiierung eines partnerschaftlichen Prozesses zwischen Bund und Kantonen, um offene Fragen bezüglich des ISOS zu klären. Eine Partei sowie neun Organisationen sind der Meinung, die Totalrevision solle bis zum Abschluss der Beratungen zu den parlamentarischen Vorstößen zum ISOS ausgesetzt und auf die im Gesetz allenfalls erfolgenden Anpassungen abgestimmt werden.

## 5.2 Umfang des ISOS

Verschiedene Stellungnahmen thematisieren den Umfang des ISOS.

Drei Organisationen sind der Ansicht, das ISOS sei zu breit gefasst. Mit der heutigen Anzahl an Ortsbildern von nationaler Bedeutung (1274, also rund 20% der schweizerischen

---

<sup>7</sup> Mo. 17.4308 Regazzi «Bewertung von Bauwerken und Ortsbildern hinsichtlich Aufnahme ins ISOS. Kriterien klären», Pa. Iv. 17.525 Rutz «Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des ISOS ausschliessen» und Pa. Iv. 17.526 Egloff «Verdichtung ermöglichen. Beim ISOS Schwerpunkte setzen».

Siedlungen) werde der Schutzgedanke überstrapaziert, was einen grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstelle. Die Anzahl an Objekten sei deshalb massiv zu reduzieren.

Im Gegensatz dazu sind zwei Kantone und sechs Organisationen der Meinung, dass das ISOS einen zu geringen Anteil an Siedlungen abdecke. Analog zum Art. 11 VIVS solle auch die VISOS mit den Ortsbildern von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzt werden. Der Schutzzumfang solle entsprechend abgestuft und die Eingriffsmöglichkeiten sollen angepasst werden.

Drei Organisationen raten von einer solchen Erweiterung des ISOS – die nicht Gegenstand der Vorlage ist – ab: Eine Ausdehnung auf Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung würde das Inventar zu sehr belasten und dessen Bedeutung schmälern. Das ISOS könnte allenfalls Orten, die nicht darin erfasst sind, als Vorlage für eine lokale, auf die eigenen Qualitäten zugeschnittene Inventarisierung dienen.

Schliesslich plädieren drei Kantone für eine Überarbeitung der Aufnahmen der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung im Rahmen der Revision des ISOS. Geschehe dies nicht, so komme es zu grosser Planungs- und Rechtsunsicherheiten und zu einem wichtigen Verlust an hoher Baukultur.

## **6. Wichtigste Stellungnahmen zur E-VISOS**

Im Folgenden werden die wichtigsten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln der Vernehmlassungsvorlage zusammengefasst. Kleinere Anpassungs- und Ergänzungsanträge, deren Annahme oder Ablehnung keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Verordnungstext hätten, oder Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind, werden nicht im Detail ausgeführt.

### **6.1 Art. 1 Bundesinventar**

Neun Stellungnehmende (vier Kantone und fünf Organisationen) begrüssen den Ausbau von Art. 1. Die Ergänzung bringe Klarheit bezüglich der Zuständigkeiten für das ISOS und den Angaben, wo und in welcher Form die grundlegenden Informationen zu den Entscheidungskriterien für eine Inventarisierung zu finden seien.

#### Art. 1 Abs. 2

Acht Stellungnehmende (ein Dachverband und sieben Organisationen) fordern eine Ergänzung von Art. 1 Abs. 2, mit dem Argument, dass Art. 5 Abs. 1 NHG festhält, dass der Bundesrat nach Anhörung der Kantone Bundesinventare von nationaler Bedeutung erstellt. Auf Verordnungsstufe sei es entsprechend nicht zulässig, die Kompetenz des BAK derart auszudehnen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 1 Abs. 2 überschreite der Verordnungsgeber seine Kompetenz. Die Bestimmung sei gesetzwidrig.

Zwei Organisationen wünschen, dass der regelmässigen Überprüfung und Bereinigung eine konkrete Frist gesetzt wird.

## **6.2 Art. 2 Veröffentlichung**

Acht Stellungnehmende (zwei Kantone und sechs Organisationen) begrüßen die Anpassung von Art. 2. Damit werde Transparenz geschaffen und der einfache Zugang zum ISOS gesichert. Als Folge würden der Zugang und die Verständlichkeit der Informationen für die Kantone, auch für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Milizgremien, vereinfacht.

Ein Kanton beantragt die Möglichkeit, die Geodaten des ISOS analog zum VBLN und VIVS als downloadbare Vektordaten zu beziehen.

## **6.3 Art. 3 Geringfügige Änderung**

Vier Organisationen begrüßen, dass geringfügige Veränderungen an den Umschreibungen der Objekte nun in allen drei Inventaren ISOS, BLN und IVS auf derselben Stufe behandelt werden. Ebenfalls begrüsst wird die pragmatisch sinnvolle Präzisierung, was unter «geringfügig» zu verstehen ist.

Ein Dachverband lehnt den Artikel mit der Begründung ab, die Bestimmung sei problematisch, weil geringfügige Veränderungen eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten, die ohne vorgängige Konsultation der betroffenen Grundeigentümer allein durch das EDI erfolge. Die Änderung von Art. 3 unterlaufe somit das schweizerische Demokratieverständnis und räume den Behörden zu grossen Ermessensspielraum ein.

Zwei Organisationen verlangen, den Artikel dahingehend anzupassen, dass bei geringfügigen Änderungen die betroffene Gemeinde direkt miteinbezogen wird.

## **6.4 Art. 4 Zusammenarbeit**

Zwölf Stellungnehmende (vier Kantone und acht Organisationen) begrüßen explizit, dass mit dem neuen Art. 4 die Kantone bzw. ihre Fachstellen bei der Überprüfung und Bereinigung des ISOS sowie bei geringfügigen Änderungen frühzeitig einbezogen werden, was in Konformität zu der in Art. 78 BV formulierten kantonalen Kulturhoheit stehe. Begrüssst wird auch Abs. 2, der die Kantone ermächtigt, weitere Kreise einzubeziehen.

### Art. 4 Abs. 1

Die Formulierung von Art. 4 Abs. 1 hat trotz Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 VBLN zahlreiche Reaktionen ausgelöst. Neun Stellungnehmende (sieben Kantone und zwei Organisationen) beantragen eine Anpassung des Absatzes. Nach ihnen sind die Kantonsbehörden die direkten Anhörungsadressaten und für die Zusammenarbeit zuständig. Der Einbezug der kantonalen Fachstellen habe indirekt über die Behörden zu erfolgen. Eine entsprechende Umformulierung der Bestimmung werde der Organisationshoheit der Kantone besser gerecht.

Zwei Organisationen verlangen, den Artikel dahingehend anzupassen, dass die von der Überprüfung und Bereinigung des ISOS betroffenen Gemeinden ebenfalls miteinbezogen werden.

## Art. 4 Abs. 2

Fünf Stellungnehmende (zwei Kantone, zwei Dachverbände und eine Organisation) beantragen eine Überprüfung des Absatzes bzw. eine Angleichung der Formulierung an Art. 5 Abs. 3 VIVS und Art. 4 Abs. 2 VBLN.

### **6.5 Art. 5 Ortsbilder und Ortsbildteile**

23 Stellungnehmende (neun Kantone, ein Dachverband und 13 Organisationen) begrüssen die Definition der ISOS-Objekte. Verschiedene kritisieren die wegen der Verwendung wenig gängiger Begriffe nicht einfache Verständlichkeit des Artikels. Sie empfehlen die Verwendung geläufigerer Begriffe.

Zwei Dachverbände beantragen, Art. 5 durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, der den Bund dazu auffordert, nur die wichtigsten Zeugen eines Typs von Ortsbildern gemäss den ISOS-Kriterien aufzuführen, um die Anzahl der Objekte zu reduzieren.

### **6.6 Art. 6 Siedlungskategorien**

Acht Stellungnehmende (zwei Kantone und sechs Organisationen) begrüssen die Transparenz, die Art. 6 schafft.

Sechs Stellungnehmende (drei Kantone, zwei Dachverbände und eine Organisation) beantragen die Einführung einer Siedlungskategorie «Grossstädte».

Fünf Stellungnehmende (ein Kanton und vier Organisationen) sind der Ansicht, dass das ISOS für Grossstädte besonders wichtig sei. Während in Innenstädten meist sorgfältig mit dem Bestand umgegangen werde, fänden an den Stadträndern und in den Agglomerationen Entwicklungen tiefster Qualität statt: Hier fehle eine qualitätssichernde Grundlage. Das ISOS sei deshalb explizit bei den Grossstädten auf die zusammenhängende Agglomeration auszuweiten und dürfte nicht an der Gemeindegrenze aufhören. Die VISOS sei entsprechend anzupassen.

Weiter werden verschiedene kleinere Formulierungsanpassungen vorgeschlagen.

### **6.7 Art. 7 Voraussetzung für die Aufnahme**

Zwei Kantone weisen darauf hin, dass die im Artikel formulierten Aufnahmebedingungen die Typologie der Streusiedlung ausklammerten, diese jedoch eine nicht minder wichtige Bedeutung für die Entwicklung der Baukultur habe als die den Aufnahmebedingungen entsprechenden Siedlungstypen.

Eine Organisation beantragt eine Überarbeitung der Art. 7 bis 9. Die aufgeführten Kriterien sollen an die Bedürfnisse der Raumplanung angepasst werden.

### **6.8 Art. 8 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildern**

Gemäss elf Stellungnahmen (von fünf Kantonen und sechs Organisationen) sind die in Art. 8 und 9 festgehaltenen Bewertungskriterien und Erhaltungsziele nur für Fachkundige verständlich. Für ein breites Verständnis seien die im Artikel verwendeten Begriffe analog zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht zu umschreiben.

Für acht Stellungnehmende (eine Partei, zwei Dachverbände und fünf Organisationen) ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein verbindlicher Kriterienkatalog einzufügen, der aufzeigt, was als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung zu qualifizieren ist bzw. welche Kriterien zwingend erfüllt sein müssen, um in das Bundesinventar ISOS aufgenommen zu werden. Die Kriterien in Art. 8 seien in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu konkretisieren.

Weiter werden verschiedene kleinere Ergänzungen des Kriterienkatalogs empfohlen.

## **6.9 Art. 9 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildteilen sowie Erhaltungsziele**

Sieben Stellungnehmende (zwei Kantone und fünf Organisationen) begrüßen die Transparenz, die Art. 9 schafft.

Sieben andere (eine Partei, zwei Dachverbände und vier Organisationen) verlangen, die Kriterien in Art. 9 in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu konkretisieren.

16 Stellungnehmende (sechs Kantone, eine Partei und neun Organisationen) stellen den Antrag, nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch in der Verordnung sei genauer zu definieren, was mit *Erhalten der Substanz*, *Erhalten der Struktur* und *Erhalten des Charakters* gemeint sei. Eine differenziertere Beschreibung wirke klärend und ver helfe dem ISOS dadurch zu mehr Durchschlagskraft und politischer Akzeptanz.

### Art. 9 Abs. 5

Ein Kanton fordert, Art. 9 Abs. 5 Satz 2 wegzulassen, mit dem Argument, dass es in Bezug auf Ortsbildteile, für die weder ein Substanz- noch ein Struktur- oder Charaktererhalt gilt, an einer gesetzlichen Grundlage fehle, nach welcher das Bundesrecht zur Frage der Einordnung in das kantonale Recht eingreifen dürfe.

Weiter werden verschiedene kleinere Anpassungs- und Ergänzungsanträge gestellt.

## **6.10 Art. 10 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben**

Für elf Stellungnehmende (sieben Kantone, zwei Dachverbände und zwei Organisationen) ist im Rahmen der Totalrevision der VISOS eine systematische Analyse der heute anerkannten «Bundesaufgaben» und «nationalen Interessen» im Sinne des NHG durchzuführen. Die Totalrevision sei zu nutzen, um weitere nationale Interessen, die sich aufgrund von Bundesgesetzgebungen ergeben – insbesondere die innere Verdichtung und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – gesetzgeberisch zu klären. Sie beantragen eine entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts. Ein weiterer Dachverband und eine weitere Organisation verlangen zudem, im erläuternden Bericht auszuführen, wie der Interessenskonflikt zwischen innerer Verdichtung und Ortsbildschutz gelöst werden kann.

### Art. 10 Abs. 1 und 2

Die Formulierung von Art. 10 Abs. 1 und 2 hat trotz Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 VBLN zahlreiche Reaktionen ausgelöst. 21 Stellungnehmende (zwölf Kantone, zwei Dachverbände und sieben Organisationen) sind der Ansicht, dass das Interesse am Erhalt der ISOS-Objekte in der Verordnung strenger geregelt sei als in der gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs. 2 NHG). Sie verlangen entsprechend eine Anpassung der beiden Absätze.

### Art. 10 Abs. 3

Neun Stellungnehmende (zwei Kantone und sieben Organisationen) begrüßen die Regelung in Abs. 3, wonach bei an sich gemäss Abs. 1 zulässigen minimalen Eingriffen mehrere aufeinanderfolgende oder sonst zusammenhängende Eingriffe, selbst wenn sie je für sich allein zulässig wären, in ihrer kumulierten Wirkung auf das Schutzobjekt zu beurteilen sind.

### Art. 10 Abs. 4

Drei Organisationen begrüßen Art. 10 Abs. 4, welcher explizit die zu erfolgende Interessenabwägung und die anzustrebende Minimierung der Eingriffe und grösstmögliche Schonung verlangt. Zwölf weitere Stellungnehmende (sechs Kantone, zwei Dachverbände und vier Organisationen) verlangen hingegen eine Überarbeitung des Absatzes, weil aufgrund der unterschiedlichen Naturen der BLN- und ISOS-Objekte sich die Formulierung aus der VBLN in diesem Fall nicht im gleichen Wortlaut auf die VISOS übertragen lasse. Schützenswerte Ortsbilder könnten per Definition nicht ersetzbar sein, andernfalls rechtfertige sich der Schutzanspruch nicht. Die Formulierung sei entsprechend zu ändern und auf die Eigenschaften bebauter Gebiete anzupassen. Auf die Forderung von Ersatzmassnahmen sei zu verzichten.

## **6.11 Art. 11 Behebung von Beeinträchtigungen**

13 Stellungnehmende (zwei Kantone, eine Partei und zehn Organisationen) begrüßen grundsätzlich die in Art. 11 festgehaltene Pflicht der Behörden, Beeinträchtigungen des inventarisierten Ortsbildes «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» zu vermindern oder zu beheben. Um die angestrebte Wirkung zu entfalten, sei die Bestimmung jedoch zu knapp ausgefallen. Sie beantragen wesentlich detailliertere Regeln.

Für vier weitere Stellungnehmende (drei Kantone und eine Organisation) geht der Artikel zu weit. Die Forderung an die Kantone, die Wiederherstellung der Ortsbilder im Sinne des ISOS als Daueraufgabe aktiv zu bewirtschaften, sei unrealistisch.

Insgesamt 21 Stellungnehmende (neun Kantone, zwei Dachverbände und zehn Organisationen) beantragen, den Artikel zu streichen. Die darin enthaltene Forderung an die Kantone sei aus folgenden Gründen abzulehnen:

- sie greife zu stark in die Hoheit der Kantone ein;
- sie sei unzweckmässig und unter dem Aspekt der Besitzstandsgarantie nicht durchsetzbar;
- sie widerspreche der Besitzstandsgarantie und provoziere einen unverhältnismässigen Ressourcenaufwand.

## **6.12 Art. 12 Berücksichtigung durch die Kantone**

19 Stellungnehmende (ein Kanton, eine Partei und 17 Organisationen) begrüßen den vorliegenden Entwurf, der explizit verlangt, dass die Kantone das ISOS bei ihren Planungen zu berücksichtigen haben, namentlich im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungspläne. Sie würden jedoch eine präzisierende Bestimmung begrüßen, wonach das ISOS explizit als obligatorisch zu verwendende Grundlage in Planungs- und Bewilligungsverfahren zu behandeln sei, um so eine Stärkung des Ortsbildschutzes in Kantonen und auch Gemeinden zu erreichen.

Demgegenüber beantragen elf Teilnehmende (ein Kanton, ein Dachverband und neun Organisationen) eine Streichung des Artikels. Insbesondere Abs. 2 sei zwingend durch eine Bestimmung zu ersetzen, die eine Verbesserung der Anwendung des ISOS herbeiführe und dessen Instrumentalisierung durch Einsprachen Einhalt gebiete. Sie beantragen, dass der Artikel klärt, wie bei der Interessenabwägung mit den Zielkonflikten zwischen den Erhaltungszielen des ISOS und anderen Interessen, insbesondere der Siedlungsverdichtung nach innen, vorzugehen sei.

Zwei Organisation verlangen, den Artikel dahingehend anzupassen, dass die Rechtspraxis vor dem Fall Rüti wiederhergestellt werde.

Vier Stellungnehmende (drei Kantone und eine Organisation) beantragen eine Ergänzung von Abs. 1, wonach die Kantone das ISOS «[...] nach Massgabe seiner Verbindlichkeit» berücksichtigen würden.

### **6.13 Art. 13 Finanzhilfen**

Zwei Kantone beantragen eine aktivere Rolle des Bundes bei der finanziellen Unterstützung von Vorhaben in nationalen Ortsbildern. Ein dritter ersucht den Bund, die Kantone bei der Überarbeitung der Aufnahmen der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung zu unterstützen.

### **6.14 Art. 14 Information und Beratung über das ISOS**

Ein Kanton unterstützt das Verfassen von Anleitungen zur praktischen Anwendung des ISOS durch das BAK, weil dies zu einer landesweit einheitlichen Praxis des Bundesinventars führe.

Zwei Stellungnehmende (ein Dachverband und eine Organisation) lehnen den Artikel ab, weil er dem BAK die Grundlage und Rechtfertigung biete, seine Aktivitäten in Bezug auf das ISOS in erheblichem Mass auszuweiten.

### **6.15 Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses**

Keine Bemerkung.

### **6.16 Art. 16 Inkrafttreten**

Keine Bemerkung.

### **6.17 Anhang 1**

Zwei Kantone beantragen eine Aktualisierung der Gemeindennamen bei den im Anhang 1 aufgeführten schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung.

### **6.18 Anhang 2**

Keine Bemerkung.

## 7. Verzeichnis der Stellungnehmenden

	<b>Kantone</b>
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZH	Kanton Zürich
ZG	Kanton Zug

	<b>Politische Parteien</b>
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

	<b>Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SGV Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

	<b>Dachverbände der Wirtschaft</b>
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGV Gewerbe	Schweizerischer Gewerbeverband

	<b>Weitere interessierte Kreise und Organisationen</b>
AGB	Arbeitsgruppe Berggebiet
AKD	Arbeitskreis Denkmalpflege
AP	Alliance Patrimoine
AS	Archäologie Schweiz
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BSA	Bund Schweizer Architekten
Burgenverein	Schweizerischer Burgenverein
CP	Centre Patronal
DAH	Domus Antiqua Helvetica
DS	Dachlandschaft Schweiz
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ES	Entwicklung Schweiz
EspaceSuisse	Schweizer Verband für Raumplanung und Umweltfragen
GBS	Verein Green Building Schweiz
GSK	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
HKBB	Handelskammer beider Basel
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HEV ZH	Hauseigentümerverband Kanton Zürich
ICOMOS	ICOMOS Schweiz
Kriens	Stadtverwaltung Kriens, Planungs- und Baudienste
KSKA	Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen
KSD	Konferenz der Schweiz. Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger

	<b>Weitere interessierte Kreise und Organisationen</b>
Lausanne	Stadt Lausanne
NIKE	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Pfäffikon	Gemeinde Pfäffikon, Bauamt
Privat	Adolf Flüeli
Pro Natura	Schweizerischer Bund für Naturschutz
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung
SGKGS	Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz
SHS	Schweizer Heimatschutz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKR	Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung
SL-FP	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
STAN	Società ticinese per l'Arte e la Natura
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SVIT ZH	Mitgliederorganisation Zürich des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft
SVS	Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
Swissgrid	Swissgrid AG
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VIS	Verband Immobilien Schweiz
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VZI	Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen
ZHK	Zürcher Handelskammer